Das Amt Hitzkirch der freien Ämter

Autor(en): **Merz, Walther**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **- (1930)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-111551

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Amt Hitzkirch der Freien Ämter.

Von Walther Merz.

Joh. Conrad Fäsis Staats- und Erd-Beschreibung der Helvetischen Eidgenoßschaft III (1766) 445 zählt zum Amt Hitzkirch außer diesem Dorfe (wozu Bleulikon gehört) noch Ermensee, Heidegg, Reichensee, Tannegg (Gemeinde Gelfingen), Müssen (dh. offenbar Mosen) und Müßwangen, Äsch hat er vergessen, ebenso Altwis und Hämikon; in diesem Umfang dh. mit Äsch, Altwis und Hämikon, aber ohne Tannegg ist das Amt auch in dem der Centenarfestschrift von 1903 beigegebenen Kärtchen eingezeichnet. Tatsächlich war es viel größer, und Ermensee innerhalb der vier Ester gehörte nicht dazu. Das ergab sich bei der Sichtung des Freiämter Archivs, das bis vor kurzem zum größern Teile auf dem Estrich des Amthauses in Muri lag, zum kleinern Teil seit 1910 im Staatsarchiv, ein wirres Durcheinander. Das Amt umfaßte nämlich noch die Gemeinden Gelfingen (mit Klotisberg und Tannegg), Sulz und Lieli auf dem rechten Ufer des Baldeggersees und Retschwil (mit Stäfflingen und Wolfetswil) und Herlisberg (mit Laufenberg und Oberreinach) auf dem linken Ufer. Das mögen einige Stellen aus den Akten für jeden Ort dartun.

1. Gelfingen:

1699 IX. 13. Gälffingen im Ambt Hitzkirch, ebenso 1792,

1703 V. 30. Gelffigen der Herrschaft Heydegg vndt Ambt Hitzkirch,

1718 VI. 13. Gälffingen Hitzkircher Ambtß,

1739 V. 22. Gälffingen im Thwing der Herrschaft Heydegg und Ambt Hitzkirch, ebenso 1740 V. 25. und 1754 V. 27.

2. Sulz:

1693 VI. 24. zue Sultz in dem Zwing Heideg vndt Ambt Hitzkirch,

1695 XII. 2. zue Sultz im Zwing Heydegg, ebenso 1756 VI. 26.

1696 II. 22. von Sultz im Zwing Heyddegg Hitzkircher Ambts, ebenso 1701 III. 18.,

1700 III. 1. Sultz auß der Herrschafft Heydegg Hitzkircher Ambts,

1762 V. 28. Sultz in dem Ambt Hitzkirch der Oberen Freyen Ämbter.

3. Lieli:

1631 I. 13. zuo Nieli in Freyen Empteren des Ergeüws vnd Zwing Heydegg,

1654 XII. 14. zuo Nieli im Zwing Haidegg,

1690 I. 30. Nielin Hitzkircher Ambts,

1701 III. 21. Nyelli im Zwing Heidegg Hitzkircher Ambts,

1770 II. 18. Lielin im Ambt Hitzkirch.

4. Retschwil (mit Stäfflingen und Wolfetswil):

1747 VI. 12. Ryedtschwyll im Ambt Hitzkirch, ebenso 1779 VIII. 21. (Redschwil) und 1787 V. 21. (Riedtschwyl).

1712 IX. 27. Stäfflingen im Hitzkircher Ambt, ebenso 1724

1762 III. 11. und 1766 III. 11. im Gugerbüöhl zu Stäffligen im Ambt Hitzkirch,

1765 XII. 5. Stäfflingen im Kirchgang Hitzkirch im Obern Freiamt,

1773 XI. 10. Stäffligen im Ambt Hitzkirch, ebenso 1783 VII. 4. und 1789 III. 6.,

1774 XII. 16. Stäfflingen in der Gemeind Ryedtschwyll Ambts Hitzkirch.

1690 III. 7. Wolffetschweil in dem Ambt Hitzkirch, ebenso 1718 VIII. 29. und 1761 X. 23.,

1735 II. 26. Wolffettschwyl aus dem Ambt Hitzkirch.

5. Herlisberg (mit Laufenberg und Oberreinach):

1759 VII. 17. Herlysperg im Ambt Hitzkirch, ebenso 1764 XI. 28. und 1771 VII. 12.

1734 VIII. 14. auf dem Lauffenberg in dem Ambt Hitzkirch, ebenso 1770 IV. 19., 1771 XII. 23., 1772 IX. 11. und 1773 V. 17.

1718 XI. 9. Ober-Rinach im Ambt Hitzkirch, ebenso 1767 IX. 12. und 1790 XII. 13.,

1794 III. 31. Oberrynach Amts Hitzkirch.

1787 XII. 7. aus der vorderen Zälg des Ambts Hitzkirch.

Ein Verzeichnis des Hornviehs im Amt Hitzkirch vom 30. IX. 1794 nennt als Gemeinden des Amts: Hitzkirch, Äsch, Hemmikon, Müswangen, Richensee, Herlisperg, Ryedschwil, Gelfingen, Altwyß, Sultz, Lielli und Mosen, nicht auch Ermensee.

Alle diese Ortschaften mit Ermensee gehörten samt andern zum habsburgischen Amt Richensee, wie es im habsburgischen Urbar umschrieben ist: Moshein Escha Altwise Armense Richense Miswangen Sultz Hiltzkirch Pluwelinkon Liela Gelvingen Hergesperg Steveningen Wolfartzwile Richartzwile. Sie kamen durch den Reichskrieg 1415 an Luzern, wurden aber — abgesehen von Ermensee — durch Berns Schiedsspruch vom 28. VII. 1425 den VI Orten zugesprochen (Zürich Luzern Schwiz Unterwalden Zug Glarus, vgl. Eidg. Abschiede II 736, Segesser Rechtsgeschichte II 62 ff). Die curtis ad Armense war — zweifellos durch die Grafen von Lenzburg — vor 9. II. 1036 an das Stift Beromünster vergabt worden; im Diplom Heinrichs III. vom 23. I. 1045 für dieses Stift erscheinen curtes in Arminse und im Diplom Friedrichs I. vom 4. III. 1173 die curtis in Armense cum pertinentiis (Merz Lenzburg 4*, 6*, 7*). Aus diesem Hofe mit Zugehör erwuchs das Dorf, bei Eroberung des Aargaus trat Luzern an die Stelle Österreichs als Reichsvogt über

Beromünster und behielt daher Ermensee innerhalb der vier Ester auch nach dem Schiedsspruche von 1425, das Dorf in diesem Sinne kam dadurch zum Michelsamt und bildete eine Enklave im Amt Hitzkirch (Segesser a. O. I 706 ff, 736). Die Verzwicktheit der Rechtsverhältnisse zeigt ein Spruch vom 25. IV. 1559: zwischen einer ganzen Gemeinde zu Ermensee mit einer Abordnung des Sifts Münster und den Untertanen und Amtleuten im Amt Richensee mit dem Landvogt der VII Orte ist Streit entstanden, wie wit der zwing gange, wie man die güeter im zwing vor rächt vertigen vnd wer vmb jede sach zue straffen vnd pott anzelegen habe. Ermensee und die Herren der gstifft Münster machen geltend, daß iewelten har vnd lenger dan menschen gedencken im zwing Ärmensee der bruch vnd dz rächt gwesen sey, so sich der güeter halb, so im gemelten zwing gelegen, es seie mit überahren überzünen übermeyen übergraben überschneiden oder anderer sachen halb spän vnd stöß zuetragen, daß allweg solche spen von des gottshus Münster darzue verordneten ambtleüten besichtiget, vnd so sie die partheien nit güetlich haben können vertragen, seien dan sölche spen vnd stöß vor ihnen berechtiget vnd von den selben mit rächt vsgesprochen, vnd welcher theil dan ihrer vrthel beschwert, der habe die für ein herren probst vnd capitel für die rot thüren* zue Münster vnd von denselben volgendts witer für ihre herren gen Lucern appellieren mögen; desgleichen so haben auch sie die herren von der gstifft Münster mit sambt den ihren von Ärmensee nach vermög der offnung gwalt, nach zwings rächt über holtz vnd veld der güeteren, so in ihrem zwing gelegen, den einung zue setzen, pott vnd verbott anzelegen, die zue schirmen, vnd so zun ziten ihre pott nützit haben wellen verfachen, alßdan so habe man pott in namen eines ober-

* über das Rottürengericht vgl. M. Estermann Neudorf, 1875, S. 265 ff.

vogts in st. Michels ambt angelegt, vnd welcher dan sölche pott übersehen, sie von gemeltem obervogt darumb gstrafft, vnd welcher auch der sachen beschwert, der habe die für gnedig herren von Lucern appellieren mögen. Die von Richensee aber behaupten, daß der zwing Ärmensee in der siben orthen hochen oberkheit gelegen sei; wenn daher sich stöß vnd spen der güetern halb, so im bemelten zwing Ärmensee (vsserthalb den vier esteren) gelegen, die dem gottshuß Münster nit eigenthumlich zuegehörig oder zinspar weren, zuetrügen, dieselben spen solten vor dem oberen vnd ambtgricht zue Hytzkilch mit rächt erörtert, vsgesprochen, verfertigt, gebüest vnd gestrafft werden. Schiedleute der VI Orte und Luzerns sprechen mit güetlicher vnd fründtlicher bewilligung beider partheien dahin: deß ersten so einer den anderen in güeteren, so im zwing Ärmensee gelegen, übermeyet überahret überzünt oder aber übergrabt . . ., da söllent vmb solchen span die geschwornen ambtleüth deß gottshuß Münster darzue beruefft werden, die sollent darüber richten vnd vrtheilen gleichermassen, als ob es vor der roten thüren zue Münster geschehe; wo sich aber befundte, dz einer den anderen in güeteren, so in dem zwing Ärmensee gelegen weren, mit wüssen vß bosheit vnd gfor über offen marchen übermeyen überahrte überzünte oder übergrabte, dasselbig soll von ambtsleüten von Münster by ihren eydspflichten, so sie der gstifft gethan, für malefitzisch geacht vnd die straff dariber einem landvogt in Freien Embteren an statt der siben orthen zuebekhent werden. Zum anderen, damit in künfftiger zith söllichs zwings halb, so vssert der vier esteren zue Ermensee gelegen, nit stöß vnd spen . . . erwachse, so sollent sie zue beiden theilen jeder theil vier ehrbar mann vnd die herren von der gstifft Münster auch zwee ehrbar man dahin vff den zwing verordnen, die mitsambt vnserem landvogt in Freien Embteren vnd vnserem landschreyber zue Baden

den selbigen zum fürderlichsten vndergahn vnd mit steinen vndermarchen sollen. Zum dritten, so güeter in ietz gemeltem zwing Ärmensee, die frey vnd eigen vnd dem gottshuß vnd gstifft Münster nit zinspar vnd aber an des gottshuß vnd stifftsgüeter anstössig weren, dieselbigen spen sollen erstlich vor den ambtleüten der stifft Münster berechtiget werden, vnd wer dan von demselben gricht der vrthel beschwert, der möge die da dannen für herren probst vnd capitel gen Münster appellieren vnd volgendts, wer witer beschwert, für vnser gnedig . . . herren von Lucern. So aber freie vnd eigne güeter, die dem gottshuß vnd stifft Münster weder zinspar fellig noch ehrschetzig, auch nit an deß gottshuß vnd stiffts-güeter anstössig weren, zuesamen stiessen, welche güeter von personen, so nit im zwing gesessen, ingehebt vnd genutzt wurden . . ., darumb sollen . . . sie einanderen berechtigen vor eim ambtgricht, darunder sie gesessen sind. Zum vierten, damit herr probst vnd capitel der stifft Münster ihr holtz vnd wald im zwing gelegen dester baß in schirm erhalten, mögen sie für sich selbs oder mit hilff eines obervogts im Keelambt pott vnd verbott zimlich . . . daruff setzen, . . . vnd wellich dan sollich pott übersechen, von denselben mögen sie die straff inziehen, wie von alter hero. . . . Zum sechsten, was gueter im zwing Ärmensee gelegen, so dem gottshuß vnd stifft Münster zinspar weren, verkaufft wurden, da soll der kouff vor dem stab vnd gricht zue Ärmensee vnd vnder eins herren brobsts zue Münster insigel verfertiget werden. Auswärtige haben die Wahl zwischen diesem Gericht und dem Landvogt. . . . Zum einlifften, so ist vnseren gnedigen . . . herren den siben orthen als der hochen oberkheit vorbehalten ihr rächt vnd grächtigkheit im gemelten zwing Ärmensee, alle fräffel zue straffen als vmb todtschleg, zueredung, ehrletzungen, wundaten, zuckhen, herdtfehl, funstreich vnd alles, was fräuen . . . geheissen wird vnd den siben orthen

zugehört, dieselben straffen inzueziehen wie von alter hero. Zum zwölfften ist auch vnseren gnedigen . . . herren von Lucern all ihr rächt vnd grechtigkheit, so sie hocher vnd niderer grichten halb innerthalb den vier esteren zue Ärmensee haben, luter vorbehalten. Folgen die Zwingmarchen. Also gehörte nicht der ganze Zwing, sondern nur, was innerhalb der vier Ester lag, zum Michelsamt und die hohe Gerichtsbarkeit darüber der Stadt Luzern.

In weitern Streitigkeiten mit Richensee nennen die Urkunden folgende charakteristische Parteistellung: 1608 V. 22. Untervogt, Richter und gemeine Dorfsgenossen des Dorfs Ermisee, in der Statt Lucern hochen Oberkeit Landtschafft gelegen, mit Bystand . . . Herren Propst vnd Cappituls lobwürdiger Stifft sant Michaels zuo Münster im Ergöüw von wegen der an disen Enden habenden Thwingsgerechtigkeiten an einem, sodann den gmeinen Dorffsgnoßen vnd gantzer Gmeind zuo Rychensee in der Frygen Emptern des Ergöüws hochen Oberkeit Landtschafft gelegen, an dem andern Theil; 1609 IX. 2. einer ersammen Gmeindt vnd Fläckens Rychensee, in der Freyen Ämptern hochen Oberkeit Landtschafft gelägen, verordnete Anwelt, Cleger, sodann deß Dorffs Ermisee, in der Statt Lucern hochen Oberkeit Landtschafft gelägen, verordnete vnd deputierte Gwaltzhaber mit Hilff vnd Bystand der . . . von Herren Propst vnd lobwirdiger Stifft sanct Michaels zuo Münster in Ergöüw als iren Twing- vnd Grichtsherren zuogegebnen Chorherren, Verantwortere. In einer Bewilligung zum Salzausmessen im Hitzkircher Amt durch den Landvogt Hans Heinrich Holzhalb vom 14. II. 1607 hieß es Cünrat Meyer von Ermisee, im Ampt Hitzkilch gelegen, miner amptzuerwaltung angehöriger, die gesperrte Stelle wurde aber gestrichen und ersetzt durch: im Kellampt gelägen. Bei der Untersuchung der Zwingmarchen von Ermensee gegenüber dem Amt Hitzkirch wirkte

für Ermensee mit der Stiftammann Johans Williman in Ermensee, und die beiden „Hochheiten" bezahlten die Kosten je zur Hälfte (1777 VI. 14.). Und als der Nagler Burkard zu Richensee den Jost Elmiger im Wirtshaus zu Ermensee gescholten hatte, erließ Joseph Martin Amrhyn, regierender Landvogt des St. Michelsamts, ein Rogatorium an die Kanzlei der Obern Freien Ämter, den Burkard zum Erscheinen in der Audienz des Landvogts in Luzern zu verhalten, unter Zusicherung des Gegenrechts (1790 X. 18.).

Am 11. XI. 1561 wird ein Hans Schärer, sässhafft in Lückwill in dem ampt Hitzkilch genannt; seine Liegenschaften stoßen u. a. an der von Müswangen vnd Hämicken allmånd bzw. gemeinwårch; es darf daher nicht an Lügswil gedacht werden, da diese Ortschaft zur Gemeinde Hochdorf gehört und Hochdorf schon durch den zwanzigjährigen Frieden 1394 an Luzern kam und blieb, daher nicht zum Amt Hitzkirch gehörte (Segesser a. O. I 276 ff, 461 ff).